

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Oktober 2010

Themen: Leistungsfreiheit des Fahrzeugversicherers,

Restwertproblematik – 4. Teil – Kein Anspruch auf mehr als 130% des Wiederbeschaffungswertes bei aufgedecktem Prognosefehler des Gutachters

I. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.2010 - 20 S 7/10

Der Leitsatz:

1. Dass ein Versicherungsnehmer, der sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat, bereits nach einer Stunde als Unfallverursacher ermittelt wird, ändert an der Leistungsfreiheit nichts, weil in solchen Fällen grundsätzlich von arglistigem Verhalten auszugehen ist.

Die Klägerin und den Beklagten verband eine Fahrzeughaftpflichtversicherung. Der Beklagte verursachte einen Verkehrsunfall und verließ den Unfallort, ohne seine Personalien zu hinterlassen. Bereits eine Stunde später wurde er als Verursacher identifiziert. Die Klägerin regulierte den gegnerischen Schaden in Höhe von 1.308,93 €. Mit der Klage verlangt sie diesen Betrag zurück. Zu Recht, wie das LG Düsseldorf befand.

Nach den geltenden AKB oblag dem Beklagten die Pflicht, am Unfallort zu verbleiben, um die erforderliche Feststellung zu ermöglichen. Das Verlassen der Unfallstelle erschwert die Sachverhaltsaufklärung. Auch können Feststellungen, die der Schadensminderung dienlich sein können, nicht oder nur schwer getroffen werden. Dass im vorliegenden Fall die Unfallflucht keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht hatte, stand der Arglistannahme nicht entgegen, da dies im Zeitpunkt der Unfallflucht für den Beklagten nicht erkennbar war. Auch eine unterstellte Absicht des Beklagten, aktiv bei der Aufklärung des Unfalls mitzuwirken, lässt den Vorwurf der Arglist nicht entfallen, da der nicht kalkulierbare Zeitablauf per se geeignet war, die Interessen der Klägerin zu beeinträchtigen. So hätte z.B. eine schnelle Instandsetzung des Fahrzeugs die Besichtigung von Unfallspuren verhindern können. Auch die Unterbreitung eines Restwertangebotes wäre ausgeschlossen gewesen.

II. Hanseatisches OLG Bremen, Beschl. v. 21.10.2009/21.12.2009 - 3 U 44/09

Der Leitsatz

"Hatte der Gutachter zunächst die erforderlichen Reparaturkosten auf weniger als 130 % des Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Fahrzeugs geschätzt und ergibt eine Zerlegung des Fahrzeugs das Vorliegen weiterer, nicht aufgeführter Beschädigungen, deren Reparatur zu Gesamtkosten von mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswertes führen, muss der Geschädigte von der Durchführung der Reparatur Abstand nehmen und kann

lediglich die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert sowie die Kosten der Zerlegung des Fahrzeuges ersetzt verlangen." (zfs 2010, 499)

Angemerkt sei, dass das Gutachten Reparaturkosten unterhalb der 130 % Grenze vorsah. Der Haftpflichtversicherer war bereit, diese Kosten zu übernehmen, wollte jedoch bei Erkennen der Kostenüberschreitung vom Geschädigten bzw. dessen Werkstatt informiert werden. Während der Reparatur - nach Zerlegung des Fahrzeugs - sind weitere Beschädigungen zu Tage getreten, die im Gutachten nicht berücksichtigt wurden. Eine Ergänzung des Gutachtens führte zur Überschreitung der 130 % Grenze. Der Versicherer lehnte die Kostenübernahme ab und regulierte trotz vollendeter Reparatur auf Totalschadensbasis. Das OLG gab dem Versicherer grundsätzlich Recht, verurteilte ihn aber dennoch zur Zahlung der "Zerlegungskosten".

Die Entscheidung ist diskussionswürdig und wohl bei genauer Betrachtung auch fehlerhaft. Das Gericht verkennt, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsverfahrens ist. Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass die 130 % Grenze keine starre Grenze ist, sondern es sich hierbei um eine Größenordnung handelt. Hinzu kommt, dass das Gutachten eine Schätzung darstellt und der Schädiger das sog. "Prognoserisiko" trägt. Daher hat der Versicherer auch die Mehrkosten zu übernehmen, die entgegen der gutachterlichen Kalkulation im Reparaturfall eintreten. Zudem verkannte das Gericht, dass zwischen Geschädigtem und Werkstatt nur aufgrund der erteilten Kostenübernahmebestätigung ein Werkvertrag zustande gekommen ist. Diese hätte nicht unter eine Bedingung gestellt werden dürfen, da hierdurch der Geschädigte seine Stellung als "Herr des Restitutionsverfahrens" verliert. Denn die Versicherung hat sich ein "Stopp" der Reparaturarbeiten vorbehalten.

Weiter lässt das Gericht unbeachtet, dass dem Schädiger die Kündigung des Reparaturauftrags unzumutbar war, als die Überschreitung der kalkulierten Kosten absehbar war. Denn gem. § 649 BGB stünde der Reparaturwerkstatt die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.